


6. **Flächen für Garagen und Stellplätze** (§ 9 (1) Nr. 4 i.V.m. § 12 BauNVO)



Umgrenzung von Flächen für Garagen und Stellplätze.

Stellplätze als Garagen oder Carports sind auf den überbaubaren Grundstücksflächen und auf den im Lageplan eingetragenen Flächen zulässig. Im Straßeneinmündungsbereich sind Grundstückseinfahrten und jegliche andere Zufahrten vom Anfang bzw. Ende des Mündungsradius mind. 2,5 m zurück zu setzen.

7. **Nebenanlagen** (§ 9 (1) Nr. 4 i.V.m. § 14 BauNVO)

Nebenanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.